

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 99/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V,
H[REDACTED] Straße [REDACTED], S[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

die Gebrüder B[REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch die B[REDACTED] GmbH, diese vertreten durch die
Geschäftsführer Willi und Eugen B[REDACTED],
Otto-G[REDACTED]-Straße [REDACTED] a/b, P[REDACTED]/T[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Rinne
am 18. Dezember 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom
16. April 1986 - 1 U 200/85 - wird
nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 79.333,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf
Erfolg.

1. Der Senat hat die gegen die tatrichterliche Beweis-
würdigung gerichteten Verfahrensrügen der Revision geprüft
und für nicht durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

- 3 -

2. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht an, der Brand sei von einem Angehörigen der Bundeswehr in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes und nicht nur bei Gelegenheit der Amtsausübung verursacht worden (vgl. dazu Senatsurteil BGHZ 42, 176, 179 m. w. Nachw.). Dem steht nicht entgegen, daß es nicht im einzelnen festzustellen vermochte, welcher Soldat durch welche Tätigkeit die Brandursache gesetzt hat. Es genügt insoweit die Feststellung, daß das Feuer auf das Verhalten eines der Soldaten zurückgeht, die im Rahmen des Manövers "Scharfe Klinge" auf dem Grundstück der Klägerin genächtigt haben. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden auf dem fahrlässigen Umgang mit einer Zigarette beruhen sollte; denn die nächtliche Ruhepause, die ein Soldat zum Rauchen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nutzt, ist bei der hier gegebenen Sachlage als Bestandteil des Manövers dem Bereich hoheitlicher Betätigung zuzurechnen.

Krohn

Kröner

Boujong

Richter Dr. Engelhardt
hat Urlaub und kann daher nicht unterschreiben.

Krohn

Rinne